

Satzung

HelpAge Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen HelpAge Deutschland e.V. (im Folgenden der "Verein").
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück. Er ist mit der Registernummer VR 200007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung speziell älterer Menschen, um ihnen ein würdevolles Leben zu ermöglichen.

Der Verein hilft in Not geratenen älteren Menschen. Er hilft auch, wenn sie Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten werden.

Der Verein klärt auch über die Hintergründe und Auswirkungen von Isolierung, Diskriminierung und Verarmung älterer Menschen auf.

Der Verein unterstützt zudem Kinder und Jugendliche im Rahmen eines generationenübergreifenden Ansatzes, der die besonderen gegenseitigen Unterstützungspotenziale älterer und junger Generationen berücksichtigt.

Der Verein verpflichtet sich, die Hilfe ohne Diskriminierung, ungeachtet ethnischer Herkunft und religiöser oder politischen Überzeugung, zu gewähren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgende Arbeit:

- 2.1 Die Unterstützung von Projekten hauptsächlich in Entwicklungs- und Transformationsländern unter anderem zur

- a) wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit für ältere Menschen und ihre Familien (insbesondere Kinder und Jugendliche),
- b) Ernährungssicherung und Gesundheitsversorgung für ältere Menschen und ihre Familien (insbesondere Kinder und Jugendliche),
- c) Förderung der sozialen Partizipation und Integration von älteren Menschen und
- d) Förderung der kulturellen Vielfalt.

2.2 Die Durchführung von Lobbyaktivitäten und Kampagnen zur

- a) Bewusstseinsbildung und öffentlichen Sensibilisierung über die Situation älterer Menschen,
- b) generationsübergreifenden Verständigung und
- c) Wahrung der Menschrechte und Menschenwürde im Alter.

2.3 Der Verein betreibt Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele des Vereins, insbesondere bringt er dabei die Verständigung zwischen den Völkern und Generationen in das Bewusstsein der Menschen. Durch Aufklärung sollen Ursachen und Hintergründe von Ungerechtigkeiten und Not älterer Menschen in den Blickpunkt gerückt werden.

2.4 Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, das Einholen von öffentlichen Fördermitteln sowie von Einnahmen, die dem Verein im Rahmen von nach § 58 Abgabenordnung unschädlichen Betätigungen zufließen. § 3.3 bleibt unberührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins finanziell und ideell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins und anschließender Zustimmung durch den Vorstand erworben. Der Vorstand hat vor Erteilung der Zustimmung die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Einwilligung des Aufsichtsrates gilt als erteilt, wenn sich dieser nicht binnen einer Woche nach Einholung zur Erteilung der Zustimmung schriftlich äußert.

Im Falle einer Ablehnung kann der/die Bewerber*in innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Verein verlangen, dass der Vorstand die Entscheidung über den Antrag auf Mitgliedschaft in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Mitgliedschaft.

- 4.2 Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie gilt fort, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand im Einzelfall über eine angemessene Beitragsermäßigung entscheiden, wenn das Mitglied Umstände dargelegt hat, die eine solche Ermäßigung rechtfertigen.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - b) Austritt (4.4) oder

- c) Ausschluss (4.5).
- 4.4 Der Austritt muss schriftlich unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens des Austritts gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.5 Ein Vereinsmitglied kann durch Erklärung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags für zwei Jahre in Verzug ist. Vor Ausschluss soll das betroffene Mitglied angehört werden.
- 4.6 Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnisnahme vom Ausschluss durch Mitteilung des ausgeschlossenen Mitgliedes in Schriftform an den Vorstand zu erfolgen. Die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfolgt bei der zeitlich nächsten, auf die Berufung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Aufsichtsrat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung, die von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet wird, findet mindestens einmal jährlich statt. Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid erfolgen.
- 6.2 Zu der Mitgliederversammlung wird in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen – unter Angabe der Tagesordnung und der Versammlungsform – eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ergänzung der Tagesordnung möglich. Dies gilt ebenso für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 6.3 Der Vorstand regelt die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung der Mitgliederversammlung. Er stellt insbesondere sicher, dass alle Vereinsmitglieder ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen können.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand unverzüglich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, nachdem ihm das schriftliche Verlangen von mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes zugegangen ist oder wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat die Einberufung im Interesse des Vereins für geboten hält.
- 6.5 Zu Beginn einer Mitgliederversammlung bestimmt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Protokollführung.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen eine Satzungsänderung, für die zwei Drittel Stimmenmehrheit der an-

wesenden Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

- 6.7 Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Fragen, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere über die Vision und Mission. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat,
 - d) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - e) Bestätigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, dies beinhaltet insbesondere das Recht zum Beschluss über eine Veränderung des Satzungszwecks und
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 6.8 Über die Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen eine von der Protokollführung und von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Alle Mitglieder sind gesamtverantwortlich und gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Zudem kann der Aufsichtsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.

- 7.3 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann bei der Bestellung die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands auf bis zu fünf Jahre festlegen. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.
- 7.4 Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird zwischen dem Aufsichtsrat und dem betreffenden Mitglied des Vorstands vereinbart.
- 7.5 Die wesentlichen Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins sowie die Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und die ordnungsgemäße Erfüllung steuerlicher Pflichten,
 - c) Erstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage an den Aufsichtsrat,
 - d) Erstellung des jährlichen Budgets und die Vorlage an den Aufsichtsrat, und
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - f) Anmeldung satzungsändernder Beschlüsse beim zuständigen Finanzamt und Registergericht.
- 7.6 Das Vorstandamt endet durch Abberufung, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit. Daneben kann ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von vier Wochen sein Amt niederlegen, mit einer kürzeren Frist, wenn der Aufsichtsrat auf die

Einhaltung dieser Frist verzichtet. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

- 7.7 Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.
- 7.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, ist binnen 14 Tagen eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, auf der über eine Ersatzbestellung beraten wird.
- 7.9 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einzelne Maßnahmen oder Arten von Geschäften des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig zu machen.
- 7.10 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. §§ 664 ff. BGB finden insofern keine Anwendung.
- 7.11 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 8 Der Aufsichtsrat

- 8.1 Der Aufsichtsrat überwacht, kontrolliert und berät den Vorstand hinsichtlich der durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben und Pflichten. Er ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Höchstzahl beträgt sieben Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll eine Person mit entwicklungspolitischer Sachkompetenz und mindestens ein Mitglied soll eine Person mit ökonomischer Sachkompetenz sein. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder soll mit Mitgliedern des Vereins besetzt sein.

- 8.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Die Amtszeit beträgt damit maximal neun Jahre.
- 8.4 Der Aufsichtsrat hat eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende kann nur ein Vereinsmitglied sein. Der/die stellvertretende Vorsitzende kann sämtliche Aufgaben des/der Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden übernehmen.
- 8.5 Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Den Mitgliedern können erforderliche und angemessene Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erstattet werden.
- 8.6 Die wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
- a) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand,
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses,
 - f) Bestellung eines externen Prüfers des Jahresabschlusses,
 - g) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des jährlichen Budgets,
 - h) einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung bezüglich des Beitrags und
 - i) Genehmigung wesentlicher Projekte und Maßnahmen des Vereins. Der Aufsichtsrat ist dabei berechtigt, einzelne Maßnahmen oder Arten von

Geschäften des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig zu machen.

- 8.7 Der Aufsichtsrat hält mindestens drei ordentliche Sitzungen im Kalenderjahr ab. Eine Sitzung muss in Präsenz abgehalten werden. Weitere Sitzungen können virtuell oder hybrid erfolgen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

- 8.8 Das Aufsichtsratsamt endet mit dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds. Daneben kann ein Aufsichtsratsmitglied mit einer Frist von vier Wochen sein Amt niederlegen, mit einer kürzeren Frist, wenn der Aufsichtsrat auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet. Die Niederlegungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so wird auf der folgenden Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrats gewählt.

- 8.9 Über die Aufsichtsratssitzung ist eine von dem Protokollführer und von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

- 8.10 Der Aufsichtsrat stellt eine Geschäftsordnung für sich auf. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 **Rechnungsprüfung**

Der Jahresabschluss des Vereins wird durch eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder

eine*n vereidigte*n Buchprüfer*in geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, zu der zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einzuladen ist, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten im Sinne des § 2 der Satzung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „terre des hommes Deutschland e.V.“.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bei einer Neufassung der Satzung tritt am gleichen Tage die vorherige Satzung außer Kraft.

Osnabrück, 24. April 2025